

07.11.02**Vorlage****an den Bundesrat**

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat mit Schreiben vom 31. Oktober 2002 folgendes mitgeteilt:

Nach § 24 Nr. 2 der Satzung des Deutschen Instituts für Menschenrechte gehört dem ehrenamtlich tätigen Kuratorium u. a. "ein vom Bundesrat benannter Vertreter" an.

Nachdem Herr Brouër wegen Übernahme eines neuen Amtes aus dieser Funktion ausgeschieden ist, bedarf es einer Nachbenennung. Wir bitten deshalb, möglichst bald über den Ständigen Beirat einen Vorschlag an das Plenum des Bundesrates zur Beschlussfassung zu übermitteln.